**Klartext zu Artikel 2 „Änderung der Kommunikationshilfenverordnung“**

Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung - KHV)

§ 1 Anwendungsbereich und Anlass

(1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen **mit Hörbehinderungen oder Sprachbehinderungen nach Maßgabe von § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes**, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens ~~wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe von § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes~~ zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer ~~Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen~~ **geeigneten Kommunikationshilfe** haben (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 9 Abs**atz**~~.~~ 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber ~~jeder Behörde der Bundesverwaltung~~ **jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes** geltend machen.

§ 2 Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer ~~Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache oder für lautsprachbegleitende Gebärden (Gebärdensprachdolmetscher) oder einer anderen~~ geeigneten Kommunikationshilfe besteht~~, soweit eine solche Kommunikationshilfe~~ zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren ~~erforderlich ist,~~ in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, ~~einen~~ **eine**~~Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere~~ geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten haben ~~der Behörde~~ **dem** **Träger öffentlicher Gewalt** rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach Satz 1 und 2 Gebrauch machen. ~~Die Behörde~~ **Der Träger öffentlicher Gewalt** kann ~~den ausgewählten Gebärdensprachdolmetscher oder~~ die ausgewählte ~~andere~~ Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet **ist** ~~sind oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen~~. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält ~~die Behörde~~ **der Träger öffentlicher Gewalt** Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat ~~sie~~ **er** diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann im Einzelfall von dem Einsatz **einer** ~~von Gebärdensprachdolmetschern oder anderer~~ Kommunikationshilfe~~n~~ abgesehen werden.

§ 3 Kommunikationshilfen

(1) **Eine Kommunikationshilfe** ~~Die Kommunikation mittels eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe~~ ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als ~~andere~~ Kommunikationshilfen kommen Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden **sowie** ~~und~~ Kommunikationsmittel in Betracht:

1. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere

**a) Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,**

b) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher;

c) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher;

d) Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher; ~~oder~~

e) Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder

**f) sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten.**

2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere

a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder

b) gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.

3. Kommunikationsmittel sind insbesondere

a) akustisch-technische Hilfen oder

b) grafische Symbol-Systeme.

§ 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

(1) ~~Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete~~ **Geeignete** Kommunikationshilfen werden von ~~der Behörde~~ **dem Träger öffentlicher Gewalt** **kostenfrei** bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Abs**atz** ~~.~~ 2 Satz 2 Gebrauch.

(2) ~~Das Bundesverwaltungsamt~~ **Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes** berät und unterstützt ~~die Behörde~~ **den Träger öffentlicher Gewalt** bei ~~ihrer~~ **seiner** Aufgabe nach Absatz 1.

§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) ~~Die Behörde~~ **Der** **Träger öffentlicher Gewalt richtet sich bei der Entschädigung von** ~~entschädigt~~ **Kommunikationshelferinnen und** Kommunikationshelfer**n nach dem** Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz~~es~~ **(JVEG)** **in der jeweils geltenden Fassung**. **Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis c mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld erhalten eine Vergütung in Höhe des Honorars für Simultandolmetscher gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 JVEG in der jeweils geltenden Fassung.**

**(1a) Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld erhalten eine Vergütung in Höhe von 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 1 Satz 2. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis f ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld erhalten eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 1 Satz 2, mindestens aber die entstandenen Aufwendungen. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt der Träger öffentlicher Gewalt die entstandenen Aufwendungen.**

**(1b) Die Träger öffentlicher Gewalt können mit Kommunikationshelferinnen und -helfern gemäß § 3 Absatz 2 abweichende Rahmenvereinbarungen hinsichtlich der Vergütung treffen.**

(2) ~~Die Behörde~~ **Der Träger öffentlicher Gewalt** vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten ~~den Gebärdensprachdolmetscher oder~~ die ~~sonstige~~ Kommunikationshilfe **nach § 2 Absatz 2 Satz 2** selbst bereit, trägt ~~die Behörde~~ **der Träger öffentlicher Gewalt** die Kosten nach ~~Absatz 1~~ **den Absätzen 1 bis 1b.** nur~~, soweit sie~~ nach Maßgabe des § 2 Abs**atz** ~~.~~ 1 ~~erforderlich sind~~.In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

~~§ 6 Folgenabschätzung~~

~~Diese Verordnung wird spätestens nach Ablauf von drei~~ **~~fünf~~** ~~Jahren nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Wirkung überprüft.~~

~~§ 7 Inkrafttreten~~

~~Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.~~